

Wo gesungen wird, da lass Dich ruhig nieder...

STEFAN PERNER
MARTIN SPITZER

ÖJZ 2025/1

Österreichischer Staatsbürger wird man entweder auf einfachem Weg, wenn Vater oder Mutter Staatsbürger sind (§ 7 StbG), oder schwieriger, wenn die Staatsbürgerschaft erst verliehen werden muss (§ 10 StbG).

Dafür muss man lang genug in Österreich gelebt haben und gut Deutsch können; außerdem sind Grundkenntnisse der demokratischen Ordnung und der sich daraus ableitbaren Grundprinzipien sowie der Geschichte Österreichs und des jeweiligen Bundeslandes notwendig (s §§ 10 und 10a StbG).

Eine Verleihung der Staatsbürgerschaft ist aber auch ohne diese Voraussetzungen auf Beschluss der Bundesregierung möglich, wenn sie wegen der vom Fremden bereits erbrachten und von ihm noch zu erwartenden außerordentlichen Leistungen im besonderen Interesse der Republik liegt (§ 10 Abs 6 StbG). Außerordentliche Leistungen können zB solche in Wissenschaft und Sport sein (Beispiele aus Fußball, Eishockey, Badminton und Breakdance in Beilage A zum 102. Ministerrat am 12. 6. 2024), aber etwa auch, wenn man gut singen kann. Diesem Tatbestand verdankt zB Anna Netrebko ihre Staatsbürgerschaft.

In Niederösterreich hat sich nun herausgestellt, dass schönes Singen auch außerhalb des „Promiparagrafen“ bei der herkömmlichen Verleihung eine Rolle spielen kann. Ein einzubürgernder Ukrainer hat sich nämlich geweigert, bei der Verleihungszeremonie die Hymne mitzusingen. Das ist schade, wo nach § 21 StbG die Verleihung der Staatsbürgerschaft doch *„in einem diesem Anlass angemessenen, feierlichen Rahmen zu erfolgen hat, dem durch das gemeinsame Absingen der Bundeshymne und das sichtbare Vorhandensein der Fahnen der Republik Österreich, des jeweiligen Bundeslandes, und der Europäischen Union Ausdruck verliehen wird“*.

Außerdem ist dabei ein Gelöbnis auf die Republik abzulegen: *„Ich gelobe, dass ich der Republik Österreich als getreuer Staatsbürger angehören, ihre Gesetze stets gewissenhaft beachten und alles unterlassen werde, was den Interessen und dem Ansehen der Republik abträglich sein könnte und bekenne mich zu den Grundwerten eines europäischen demokratischen Staates und seiner Gesellschaft.“*

Gescheitert ist es am Singen. Dass das Gelöbnis für den werdenden Staatsbürger offenbar kein Problem war, wurde öffentlich nicht erwähnt, womöglich hätte das die rechtschaffene Aufregung sonst gedämpft. So konnte sich ein zwar nicht ressortzuständiger, aber liederbuchgestählter und damit wohl sangeslustiger Landesrat empören: *„Wir lassen uns nicht auf der Nase herumtanzen.“* Der zuständige Landesrat hielt den Widerruf der Verleihung für *„selbstverständlich und rechtlich zwingend“*

und so geschah es dann auch mit einstimmigem (!) Beschluss der Landesregierung.

Der Fall wirft viele Fragen auf, von denen die verwaltungsrechtlichen noch die harmlosesten sind: Was wäre etwa gewesen, wenn der Verleihungsbescheid schon übergeben worden und erst danach beim abschließenden Singen ausgesetzt worden wäre? Noch sind nicht alle Details bekannt, die mediale Berichterstattung schwankt etwa, ob der Betroffene nun staatenlos ist (vgl § 10 Abs 3 Z 1 StbG).

Erst nach und nach stellte sich jedenfalls heraus, dass der Staatsbürgerschaftswerber dem Landesrat womöglich gar nicht auf der Nase herumtanzen wollte, sondern Zeuge Jehovas ist. Zeugen Jehovas respektieren den Staat und gehorchen weltlichen Autoritäten, worin sie die bekannte Passage des Lukasevangeliums unterstützt, dem Kaiser zu geben, was dem Kaiser gehört, und Gott zu geben, was Gott gehört (Lk 20,25). Dass demselben Evangelium entnommen werden kann, dass Verehrung nur Gott zusteht (*„Vor dem Herrn, deinem Gott, sollst du dich niederwerfen“*; Lk 4,8), empfinden Zeugen Jehovas als Einladung zum Umkehrschluss für Fahnengrüße und Hymnengesänge.

Staatsfeinde schauen anders aus, und das relativiert die Sache. Den Unterlagen für den zu absolvierenden Staatsbürgerschaftstest ist neben dem Umstand, dass St. Pölten im Römischen Reich als Aelium Cetium bekannt war und dass es in Niederösterreich 20 Bezirkshauptmannschaften gibt, nämlich auch die Glaubensfreiheit zu entnehmen (Bundesbroschüre Seite 45). Vielleicht hat der Staatsbürgerschaftswerber für seinen Test zu gut gelernt und dachte, er dürfe bei den Menschenrechten auch schon mitmachen?

Bei unbefangener Lektüre von § 21 StbG klären sich manche Dinge. Dass das Mitsingen der Hymne – anders als die Ablegung des Gelöbnisses – eine Voraussetzung für die Staatsbürgerschaft ist, kann man nicht behaupten. Die – wenn auch nicht sehr dichte – Literatur macht sich über den Gedanken, die Hymne sei Verleihungsvoraussetzung, geradezu lustig (*Kind in Ecker/Kind/Kvasina/Peyrl*, StbG 1985 § 21 Rz 3; *Krumphuber in Plunger/Esztegar/Eberwein*, StbG² § 21 Rz 1). Die fehlende Singbereitschaft ist schon dem Wortlaut des Gesetzes nach bedeutungslos, wenn sie nicht als Indiz dagegen zu werten ist, dass der Staatsbürgerschaftswerber *„nach seinem bisherigen Verhalten Gewähr dafür bietet, dass er zur Republik bejahend eingestellt ist“* (§ 10 Abs 1 Z 6 StbG). Das Vorgehen der Landesregierung war daher keineswegs *„rechtlich zwingend“*, eher im Gegenteil. Auch die Judikatur des VfGH, der sich etwa mit dem verweigerten Handschlag für Frauen zu beschäftigen hatte (B 329/06; B 863/07), legt das nahe. Jedenfalls trägt der VfGH der Behörde auf, eine *„sorgfältige Interessenabwägung vorzunehmen und nachvollziehbar zu begründen, weshalb bestimmten Aspekten entscheidendes Gewicht beigemessen wird“* (B 863/07). Das passt dann auch besser zum Rechtsstaat Österreich (Bundesbroschüre Seite 49) als empörte Exempel-Verwaltung.